

menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltungen Möglichkeiten geschaffen sein, sich mit dem Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit sowie transformativen Bildungsansätzen angesichts von Global Citizenship Education zu befassen. Zwar wird man formal dem Anspruch gerecht, der Menschenrechtsbildung in der Ausbildung einen fixen Platz zuzuweisen, allerdings sind, in Anbetracht des professionellen Auftrages und Anspruches, aufgrund vorliegender Ergebnisse Gewichtung und Inhalte kritisch zu hinterfragen. Es scheint, dass dem Befund von Lenhart et.al. aus dem Jahr 2006 noch heute beigespflichtet werden kann, dass menschenrechtsspezifische Aspekte eine unterbelichtete Relevanz in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen beigemessen wird (vgl. ebd.: 133). Dieser Befund kann auch in Hinblick auf Standards zu einer spezifischen Menschenrechtsbildung ergänzt werden. Weder aus der Literatur, noch aus der Befragung von Dozent*innen konnte ein klares Profil zu Mindeststandards in der Vermittlung von menschenrechtsspezifischen Inhalten für die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen erarbeitet werden, weshalb derartige erneut in den Fokus genommen werden müssten. In wie weit das vorgelegte neu entwickelte Lehrveranstaltungskonzept zur Schärfung der Gegenstandsbestimmung und dem Anspruch der Befähigung zur Erfüllung des professionellen Auftrages nachkommt, bleibt hier noch offen und würde eine Evaluation nach Durchführung des Bildungsangebotes erfordern (vgl. Kapitel 9). Konstatiert werden kann aber, dass es sich mit seiner, auf den hier gewonnenen Erkenntnissen basierenden Ausrichtung auf gegenwärtige Bildungsziele der Menschenrechtsbildung angesichts von Global Citizenship Education, um ein bis dato ausgebliebenes Bildungsangebot für angehende Professionist*innen handelt und damit einen innovativen Charakter aufweist.

10.3 Ausblick

Der Erkenntniszuwachs aus der vorliegenden Studie lässt unterschiedliche Überlegungen und Anknüpfungspunkte für Lehre, Forschung, Transfer und Praxis der Sozialen Arbeit zu. Abschließend wollen hier nur ausgewählte angedeutet werden.

In Hinblick auf die Lehre in den berufsbegleitenden Studiengängen könnte in Teamsitzungen darüber verhandelt und reflektiert werden, ob in Lehrveranstaltungen das Potential von *studierenden Praktiker*innen* angesichts der Konstruktionsprinzipien einer professionellen Identität in Form der Verknüpfung von persönlichen Biographien, Selbstwirksamkeitserfahrungen und Reflexionsräumen erkannt und zur Entfaltung gebracht wird (vgl. Abschnitt 4.2.2, vgl. Tab. 2 und Abb. 5). In Bezug auf die Menschenrechtsorientierung als Teil professioneller Identität sowie auf die Existenz unzähliger menschenrechtsrelevanter sozialarbeiterischer Tätigkeitsbereiche könnte im Rahmen von Bachelor-Curriculum-Entwicklungen und

Aktualisierungen einerseits Augenmerk auf eine spezifische Menschenrechtsbildung und andererseits auf das Sichtbarmachen der engen Verschränkung von Sozialer Arbeit mit den Menschenrechten bereits in den generellen Beschreibungen der Studiengänge gelegt werden (vgl. Abschnitt 6.3, 7.1 und 8.1.3). Ein fachhochschulübergreifender kollegialer Austausch unter Lehrenden mit ähnlichen Inhalten sowie in Arbeitsgruppen der Berufsverbände könnte dazu beitragen, das Inhaltsprofil menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen zu schärfen und gegebenenfalls einen Diskurs über relevante Standards zur Sicherung entsprechender Qualität anzustoßen. Interesse und die Bereitschaft dazu wurden aus mehreren Gründen von Dozent*innen bereits signalisiert (vgl. Abschnitt 8.3.3).

In Hinblick auf die Forschung ist die weiterführende Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Beiträgen zu Global Citizenship Education und damit verbundenen transformativen Bildungsansätzen, wie etwa der Menschenrechtsbildung ziel führend, um Best-Practice-Exempel für die Ausbildung angehender Sozialarbeiter*innen nutzbar und zugänglich zu machen. Ebenso erscheint die systematische Evaluation des vorliegenden Lehrveranstaltungskonzepts dringend notwendig, um in Erfahrung zu bringen, ob das beanspruchte Bildungsziel tatsächlich von Studierenden antizipiert werden konnte und es sich für eine Empfehlung und Implementierung (auch) an anderen Fachhochschul-Standorten eignet. In Rekurs auf die Professionsentwicklung könnte erforscht werden, ob die vorhandenen Kompetenzmodelle der Profession in Anbetracht der engen Verknüpfung von Sozialer Arbeit mit den Menschenrechten durch eine Differenzierung bzw. Spezifizierung der ethischen Kompetenz zu erweitern sind (vgl. Abschnitt 4.3.2). In Rekurs auf den erhobenen wahrgenommenen Bedarf an Fortbildungen zur Menschenrechtsbildung für Dozent*innen menschenrechtsspezifischer oder -relevanter Lehrveranstaltungen (vgl. Abschnitt 8.3.3) könnten im Zuge von Forschungsprojekten konkrete inhaltliche und didaktische Erfordernisse ermittelt und entsprechende Bildungskonzepte entwickelt werden. Diesbezüglich konnte bereits während der Durchführung dieser Untersuchung von der Autorin an der Fachhochschule Salzburg ein Zukunftsfond-Projekt mit dem Titel *Menschen? Rechte? Bildung! Menschenrechtsbildung: Entwicklung eines Bildungsangebotes für Studierende, Lehrende und Multiplikator*innen* eingereicht und initiiert werden, welches die systematische Sammlung und Aufbereitung von menschenrechtsspezifischen Lehr-/Lerninhalten sowie didaktischen Übungen fokussiert, um ein kompetenzorientiertes studien-gangübergreifendes Lehrangebot für eine erweiterte Zielgruppe zu entwickeln und anbieten zu können. Nachdem nach wie vor ein Forschungsdesiderat zu konkreten Gestaltungsoptionen identitätsstiftender Bildungsprozesse in der Ausbildung konstatiert wird (vgl. Abschnitt 4.2.2) sind Forschungsvorhaben dazu in Verbindung mit der Operationalisierung der Orientierung an den Menschenrechten als Handlungsnormativ zu begrüßen.

Hinsichtlich des Transfers können zumindest zwei Transferleistungen voneinander unterschieden werden: Zum einen der Transfer von Forschung in die Lehre, zum anderen der Transfer von Lehre in die Praxis. In Hinblick auf die erste Transferleistung könnte darauf geachtet werden, dass durch Tagungsbesuche und Kooperationen mit einschlägigen Forschungsinstituten zu transformativen Bildungsansätzen im Allgemeinen und der Menschenrechtsbildung im Besonderen Beiträge sowie neueste Erkenntnisse und Ansätze in der Lehre mitaufgenommen und thematisiert werden. In Hinblick auf die zweite Transferleistung könnten Institutionen aus dem Social-Profit Sektor im Rahmen der Lehre eingeladen werden, um einen Einblick in ihre Menschenrechtsarbeit zu bieten sowie praktische Erfahrungen Studierender entlang menschenrechtsorientierter Herangehensweisen gemeinsam zu reflektieren.

In Hinblick auf die sozialarbeiterische Praxis und in Anknüpfung an die Erkenntnisse der Kolleginnen Eckstein und Gharwal (vgl. Abschnitt 7.1.2) könnten in Institutionen Bedarfe an menschenrechtsspezifischen Fortbildungen erhoben und ebenfalls geeignete Qualifizierungs- und Bildungsformate entwickelt und angeboten werden.

